

Satzung

Stand 08.04.2016

Anmerkung: Wo es geeignet erscheint schließt die männliche Form die weibliche Form ein, und die Einzahl soll die Mehrzahl einschließen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Amateurfunk Pulheim/Rhein-Erft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim.
- (3) Der Verein wird am _____ unter der vorgenannten Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht in _____ eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein „Interessengemeinschaft Amateurfunk Pulheim/Rhein-Erft e.V.“ mit Sitz in Pulheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkdienstes im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) als Bestandteil der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 2001 II, S. 365).
- (2) Die Förderung erfolgt vornehmlich durch
 1. Heranführung von Interessenten, insbesondere auch von jugendlichen Interessenten unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen, an den Amateurfunk
 2. Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und Empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern, Fernschrift im Kurzwellen- und Ultrakurzwellen- einschließlich Gigahertzbereich als Erscheinungsformen der Nachrichtentechnik)
 3. Vorbereitung auf die behördliche Prüfung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zwecks Erlangung eines Amateurfunkzeugnisses nach §§ 3, 4 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 in der Fassung vom 26. Februar 2008 (BGBl. 1997 I, S. 1494; BGBl. 2008 I, S. 220)
 4. Bereitstellung und Betrieb von Geräten, Antennen sowie sonstigem Funkzubehör, bspw. anlässlich von Stadtfesten, Leistungsschauen usw., sowie zu Aus- und Fortbildungszwecken
 5. Unterstützung einzelner, bedürftiger und/oder behinderter Funkamateure (z.B. durch Leihgeräte)
 6. Beratung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf zusätzliche stabile Nachrichtenverbindungen, sowie deren Bereitstellung im Bedarfsfall (bspw. Katastrophen- und sonstige Notfälle)

7. Beratung von Institutionen (z.B. von Kommunen, Vereinen etc.) im Hinblick auf Bereitstellung von Kommunikationstechnik, bspw. für Großveranstaltungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).
- (4) Soweit dem Vorstand oder von ihm mit besonderen Aufgaben betraute Personen im Rahmen der Erledigung satzungsmäßiger Aufgaben Reisekosten erwachsen, werden diese nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Reisekostenbestimmungen erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Stimmberechtigt ist ein natürliches Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt
 2. durch Tod bei natürlichen Personen, durch Liquidation bei juristischen Personen
 3. durch Ausschluss
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss steht jedem betroffenen Mitglied das Recht auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung

zu. Über einen Ausschluss entscheidet sodann die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festsetzt.
- (2) Für Schüler, Studenten, Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v.H., sowie für Rentner halbiert sich auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsbeitrag.
- (3) Jedem Mitglied, das einer Erhöhung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags nicht zustimmt, steht das Recht des sofortigen Austritts aus dem Verein ab dem Tag zu, ab dem der erhöhte Beitrag wirksam wird, ohne dass ihm aus der beschlossenen Beitragserhöhung eine Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Mitgliedsbeitrags erwächst.
- (4) Befindet sich ein Mitglied nach erfolgter Mahnung weitere sechs Wochen im Beitragsrückstand, erfolgt der automatische Ausschluss ohne Möglichkeit der Anhörung vor der Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen. Er überwacht die Geschäfte, soweit sie besonders Beauftragten übertragen sind.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit.
- (4) Der Vorsitzende veranlasst über jede Verhandlung des Vorstandes und der

Mitgliederversammlung die Protokollführung.

- (5) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsmäßige Buchführung. Er führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen bedarf es der Schriftform. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch E-Mail genüge getan.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Den Tag bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Fax- und eMail-Versand gelten als schriftliche Einladung, wenn das Mitglied dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Anträge, die nicht satzungs- oder einen die Vereinsstruktur verändernden Charakter haben, mit einfacher Mehrheit zur Behandlung zulassen. Andere Anträge können in dringenden Fällen mit 3/4-Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 3. Rechnungsbericht des Kassierers
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins
 6. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Fall des § 13 Abs. 3(5)
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gilt § 12.

10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, binnen sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muss von den Antragstellern im Sinne des Abs. 1 unterschrieben sein.
- (3) Der Antrag muss ferner den Grund des Begehrens sowie die gewünschten und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11 - Rechnungslegung

- (1) Über sämtliche Geldbewegungen ist Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung ist jeweils jährlich abzuschließen, wobei das Kalenderjahr als Rechnungsjahr gilt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat zur Rechnungsprüfung mindestens einen Rechnungsprüfer zu ernennen, um durch ihn das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen.
- (4) Der Rechnungsprüfer erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und gibt eine Empfehlung in Bezug auf die Entlastung ab.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird bei Fortfall des bisherigen Zwecks aufgelöst. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 13 - Verwendung der Mittel bei Auflösung der Vereins

- (1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet kein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein oder eine Verteilung von Vereinsvermögen an Mitglieder statt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an den DARC (Deutscher Amateur-Radio-Club e.V.), Lindenallee 4, 34225 Baunatal, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks der Deutsche Amateur Radio Club e.V. nicht gemeinnützig sein, so hat der Verein das Vereinsvermögen anderweitig zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 14 – Sonstiges, salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen der Satzung, die infolge von Interventionen des zuständigen Amtsgerichts oder des zuständigen Finanzamtes erforderlich werden, können vom Vorstand ohne erneute Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 15 - Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. April 2016 in Pulheim beschlossen.